Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung

Erlass des BMBWF 2022-0.104.532 vom 10. Februar 2022

Ergänzungen zum Erlass vom 2. Februar 2022

Abweichend von den Bestimmungen gemäß Erlass des BMBWF vom 2. Februar 2022 (BMBWF 2022-0.081.015) werden folgende Änderungen bekannt gegeben:

1 Entfall der MNS-Pflicht während des Unterrichts in der Primarstufe

- Ab Montag, 14. Februar 2022 existiert keine MNS-Pflicht für Schüler/innen bis einschließlich der 4. Schulstufe mehr, solange sie sich am Sitzplatz aufhalten.
 - Die MNS-Pflicht abseits des Sitzplatzes (z.B. während der Pausen bzw. im Schulgebäude) bleibt weiterhin aufrecht.
 - Auch für Lehrkräfte sowie das Verwaltungspersonal bleibt die MNS-Pflicht an den Schulen bis auf Weiteres aufrecht.

2 Aufnahmsverfahren

2.1 Schulreife-Feststellung

- Kinder, die sich zur Schulreife-Feststellung in der Schule aufhalten, gelten als Schüler/innen der Primarstufe.
 - Es besteht für diese Kinder somit keine MNS-Pflicht während der Feststellung der Schulreife.
 - Beim Eintritt in das Schulgebäude, am Gang usw. haben auch diese Kinder MNS zu tragen.
- Für Begleitpersonen/Erziehungsberechtigte gilt die 3-G-Regel und MNS-Pflicht im gesamten Gebäude.

2.2 Aufnahme in eine andere Schulart

- Die in der Aufnahmsverfahrensverordnung festgelegten Termine und Fristen bleiben aufrecht.
- Eignungsprüfungen, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z. B. Schulen mit Sport- oder musischem Schwerpunkt, BAfEP/BASOP), finden unter Berücksichtigung folgender Punkte statt:
 - Sie sind zeitlich zu strecken und einzeln bzw. in kleinen Gruppen abzuhalten.

- Es gilt grundsätzlich die Verpflichtung, einen MNS zu tragen. Davon kann kurzfristig abgegangen werden, wenn dies für das Aufnahmeverfahren erforderlich ist (z.B. beim Vorspiel mit einem Blasinstrument)
- Die Gruppengröße hat sich an den räumlichen Gegebenheiten zu orientieren d.h.
 entsprechende Abstände zwischen den Schüler/inne/n sind einzuhalten:
 - beim Singen und Musizieren ist ein erhöhter Sicherheitsabstand von zwei Metern,
 - in Bewegung Sport ist ein Sicherheitsabstand von einem Meter anzustreben.
- Die Gruppen sollten nach Möglichkeit homogen gestaltet werden, d.h. es sollten die Schüler/innen jeweils einer "Zubringerschule" in einem oder mehreren Testblöcken zusammengefasst werden.
- Für Eignungsprüfungen für Sportschwerpunktschulen gilt darüber hinaus, dass
 - die Schüler/innen, die die Eignungsprüfung absolvieren, in der Turnhalle vom Tragen einer Maske (MNS oder FFP2-Maske) befreit sind.
 - die Turnsaalkapazitäten bis in den späten Nachmittag hinein zu nutzen sind, um die Bildung von möglichst kleinen Gruppen zu ermöglichen.
 - MNS- oder FFP2-Maskenpflicht für Prüfer/innen und Helfer/innen besteht.
 - keine Begleitpersonen der Schüler/innen bei den Prüfungen anwesend sein dürfen.
- Auf die Einhaltung der Hygienebestimmungen ist zu achten. Menschenansammlungen sind zu vermeiden.

Alle weiteren Bestimmungen gemäß Erlässe des BMBWF vom 2. Februar 2022 (BMBWF 2022-0.081.015) und 7. Jänner 2022 (BMBWF 2022-0.011.043) sind nach wie vor aufrecht. Sollten in den nächsten Wochen weitere Änderungen möglich sein, so werden diese in einem Folgeerlass bekannt gegeben.